



**Amtsblatt  
der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut**

Jahrgang:	2013
Laufende Nr.:	223 - 1

---

**Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung  
für den weiterbildenden Masterstudiengang  
Applied Computational Mechanics  
der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut  
und der Technischen Hochschule Ingolstadt  
Vom 19. Dezember 2013**

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 S. 2, Art. 58 Abs. 1, Art. 61 Abs. 2 S. 1, Abs. 8 S. 2 und Art. 66 Abs. 1 S. 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245, BayRS 2210-1-WFK), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 07. Mai 2013 (GVBl S.252), erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut (Hochschule Landshut) folgende Satzung:

**§ 1**

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Applied Computational Mechanics der Fachhochschulen Landshut und Ingolstadt vom 22. Dezember 2011 wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgenden Wortlaut: „Studien- und Prüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang Applied Computational Mechanics der Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut und der Technischen Hochschule Ingolstadt“
2. In § 1 werden nach dem Wort „von“ die Worte „der beiden Hochschulen“ gestrichen und durch die Worte „der Hochschule“ ersetzt sowie das Wort „Fachhochschulen“ gestrichen und durch die Worte „Landshut und der Technischen Hochschule Ingolstadt“ ersetzt; nach dem Wort Ingolstadt werden die Worte „und Landshut“ ersatzlos gestrichen
3. In § 3 wird Absatz 7 ersatzlos gestrichen.
4. In § 7 Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „je zwei“ durch das Wort „drei“ ersetzt.

5. § 11 erhält folgende Fassung:

## **§ 11**

### **Masterprüfungszeugnis**

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn in allen Modulen einschließlich der Masterarbeit mindestens die Note „ausreichend“ oder das Prädikat „mit Erfolg abgelegt“ erzielt wurde und damit die für das Bestehen der Masterprüfung erforderlichen 90 ECTS - Punkte erworben wurden.
- (2) Auf Grund der bestandenen Masterprüfung wird der akademische Grad  
Master of Engineering, abgekürzt M.Eng.  
verliehen
- (3) Bei bestandener Masterprüfung werden ein Zeugnis, eine Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades sowie ein Diploma Supplement gemäß dem Muster, das im Institut für Weiterbildung eingesehen werden kann, ausgestellt.

6. In § 12 wird das Datum „1. April 2011“ durch das Datum „21. Juni 2012“ ersetzt.

7. In der Anlage 1 wird die Ziffer „1“ gestrichen; die Anlagen 2,3 und 4 entfallen ersatzlos.

## **§ 2**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. März 2014 in Kraft.

---

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senates der Hochschule Landshut vom 17. Dezember 2013 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Hochschule Landshut.

Landshut, 19. Dezember 2013

Gez. Prof. Dr. Karl Stoffel  
Präsident

Diese Satzung wurde am 19. Dezember 2013 in der Hochschule niedergelegt.  
Die Niederlegung wurde am 19. Dezember 2013 durch Anschlag bekannt gegeben.  
Tag der Bekanntmachung ist daher der 19. Dezember 2013.